Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 10

Rubrik: Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und eine Umstossung der ganzen, gewaltigen Arbeit, welche darin enthalten ist. In der Fassung, wie er vorliegt, bedeutet der Senatausschuss-Vertrag für Seide, ganz abgesehen von dem im Wurfe liegenden Administrationsgesetz für Zollhandhabung, sowohl eine sehr beträchtliche Zollerhöhung als auch — und das ist das grösste Uebel — einen unglaublichen Wirrwarr und einen Schlag ins Gesicht für alle Befürworter einfacher geschäftsmässiger und willkürfreier Zollgesetzgebung und Zollverwaltung.

Wie angesichts der Tatsache, dass die wohl erwogenen, und von Fachleuten aller Richtungen, der hochschutzzöllnerischen sowohl, wie derjenigen vernünftiger Gegenseitigkeit, so warm befürworteten Raten der Silk Association of Amerika ausser Acht gelassen und willkürlich durch ein Kompromisswerk zweifelhafter Güte ersetzt werden, sich noch Leute finden lassen, welche das Studium der ganzen Schutzzoll-Gesetzgebung und der Gegenseitigkeits-Abmachungen mit fremden Ländern nicht einer aus Spezialisten zusammengesetzten Tarif-Kommission hochstehender, den Einflüssen der Politik entzogener Männer auvertrauen wollen, ist mir unbegreiflich.

HANDELSBERICHTE

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von Januar bis Ende April.

		1909	1908
Seidene und halbseid. Stückware	Fr.	4,508,100	2,889,900
Bänder	„	1,700,600	576,300
Seidenbeuteltuch	„	395,600	304,900
Floretseide	„	1,807,300	943,500
Baumwoll- und Wollgewebe	„	1,245,700	1,720,000
Baumwollgarn	„	362,800	225,200
Strickwaren	„	655,900	876,100
Stickereien	„	22,486,500	18,020,800

Die starke Zunahme bei Seidenwaren und Stickereien gegenüber 1908 erklärt sich nicht nur aus der Wiederbelebung der amerikanischen Geschäfte, sondern wohl ebenso sehr aus der bevorstehenden Zolltarifrevision, deren Ausgang zurzeit noch ganz ungewiss ist.

Färben von Halbseide mit Schwefelfarbstoffen in einem Bad.

Das seitengleiche Färben von Halbwolle und Halbseide mit Schwefelfarbstoffen ist in folgenden Patentschriften beschrieben: 1. Patentschrift 130,848 (Färben in schwefelammoniakalischem Bad, gegebenenfalls unter Zusatz von Dextrin, Bastseife, Türkischrotöl), 2. Patentschrift 161,190 (Färben bei Gegenwart von Glycose oder Tannin), 3. Patentschrift 173,685 (Färben bei Gegenwart von Salzen reduzierend wirkender organischer Säuren, z. B. milchsaure Salze), 4. Patentschrift 187,787 (Färben in neutralem oder schwachsaurem Bade mit feiner Suspension der Farbstoffe), 5. Patentschrift 189,818 (Färben unter Zusatz von phosphorsauren oder kieselsauren Salzen) und 6. Patentschrift 199,167 (Färben bei Gegenwart von Bisulfit).

Es wurde nun von dem Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co. in Mühlheim a. M. laut deutscher Patent-Anmeldung F. 26,008 die Beobachtung gemacht, dass ein Zusatz von Diastafor, welcher nach den Angaben der brit.Patentschrift 139 48/07 beim Färben mit Schwefelfarbstoffen auf Seide oder Wolle in mercerisierten Halbwoll- oder Halbseidenartikeln bei mittlerer Temperatur reservierend auf die tierische Faser wirkt, bei erhöhter Temperatur Halbseidengewebe jeder Art seitengleich zu färben gestattet. Die Regulierung der Temperatur richtet sich nach dem zur Verwendung kommenden Farbstoff; Schwarzausfärbungen müssen bei 80—90° C., solche aller anderen Farben bei ca. 50—60° C. vorgenommen werden. Die Höhe der Temperatur richtet sich danach, ob die Färbung völlig seitengleich gehalten, oder ob die Seide stärker als die Baumwolle gefärbt werden soll.

Das Verfahren findet sowohl bei gemusterten als auch bei glatten Halbseidenstoffen Anwendung.

Beispiele:

I: Man löst pro 1 Liter Flotte:
20 g Pyrolblau R conc.
2 g Soda
20 g Schwefelnatrium, gibt hinzu
50 g Diastafor und schliesslich
20 g Glaubersalz.

Bei seitengleichem Färben lässt man die Temperatur nicht über 50—60° C. steigen; falls die Seide stärker angefärbt werden soll, z. B. bei seidenem Muster auf mercerisiertem oder nicht mercerisiertem Grund, färbt man bei 80—90° C.

Das Pyrolblau R conc., dieses Beispiel lässt sich durch jeden anderen Schwefelfarbstoff ersetzen.

II: Man beschickt das Färbebad pro 1 Liter Flotte mit:
10 g Pyrolschwarz 4 X
2 g Soda
20 g Schwefelnatrium, gibt hinzu
40 g Diastafor und schliesslich
20 g Glaubersalz
und färbt eine Stunde lang bei 80—90° C.

An Stelle von Pyrolschwarz 4 X können auch andere Schwefelschwarzmarken verwendet werden.

Verbesserung beim Mercerisieren.[1]

Bei den gebräuchlichen Verfahren zum Mercerisieren, insbesondere von Geweben und Garnen, benötigt man eine etwa 15 bis 40grädige Lauge für das Mercerisieren und eine ½ bis 4grädige Lauge zum Vorbehandeln bezw. zum Nachbehandeln der Ware in einem 6 bis 24stündigen Kochprozess. Die mit konzentrierter Lauge behandelte Ware wird methodisch ausgewaschen, und die hierbei in grossen Mengen ge-